

Saubere Straßenfahrzeuge

Info 3/2023

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Was ändert sich durch die Einführung von eForms zum 25.10.2023?

Kommunen und kommunale Unternehmen haben neben der Pflicht, die vorgegebenen Mindestziele für den jeweiligen Referenzzeitraum nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz einzuhalten, zusätzlich auch die Verpflichtung, ihre Beschaffungen zu dokumentieren. Bisher sind die im § 8 SaubFahrzeugBeschG aufgeführten Angaben im Freitextfeld des Formulars „Zusätzliche Angaben“ zur Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen der EU (TED) anzugeben.

Ab 25. Oktober 2023 erfolgt die Erfassung von Auftrags- und Vergabebekanntmachungen über Vergabeplattformen mittels elektronischer Standardformulare (eForms). Damit sind auch die nach § 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG erforderlichen Angaben in den eForms zu machen:

„(2) Ab dem 25. Oktober 2023 haben die öffentlichen Auftraggeber und die Sektorenauftraggeber zu den Beschaffungen die folgenden Daten in der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben:

- 1. die Anzahl aller Fahrzeuge, die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen gemäß § 2 Nummer 3,*
- 2. die Anzahl aller sauberen leichten Nutzfahrzeuge und sauberen schweren Nutzfahrzeuge, die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen gemäß § 2 Nummer 4, und*
- 3. die Anzahl aller emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge, die aufgrund der Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet wurden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde, unterteilt nach Fahrzeugklassen gemäß § 2 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 6.*

Ferner haben sie zusätzliche Daten anzugeben sowie weitere Einzelheiten bei der Angabe zu beachten, die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 bestimmt werden.“

eForms sind ein Bestandteil der digitalen Transformation und tragen zur Standardisierung und Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs bei. Unternehmen, die sich für öffentliche

Aufträge interessieren, sollen mithilfe von eForms Bekanntmachungen leichter finden. Außerdem soll der Verwaltungsaufwand verringert, Entscheidungsfindungen vereinfacht und Vergabeverfahren für Bürger transparenter gemacht werden.

Im Unterschied zu den bisherigen Standardformularen, handelt es sich bei eForms um keine abgeschlossenen Formularvorlagen, sondern sie setzen sich aus den im Einzelfall vom Auftraggeber genutzten Datenfeldern zusammen (siehe: <https://xeinkauf.de/eforms-de/>).

Dieser Datenaustauschstandard eForms wird fortlaufend aktualisiert.

Unterstützt werden soll die Einführung von eForms durch die Einrichtung

- des Datenservice „Öffentlicher Einkauf“ als Vermittlungsdienst und
- eines nationalen eSenders zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED).

Weitere Informationen

[Bundesgesetzblatt Teil I - Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare \(„eForms“\) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen - Bundesgesetzblatt](#)

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

E-Mail: SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de